



# AMTSBLATT

## der Stadt Emsdetten

---

Nr. 17

Jahrgang 2012

Erscheinungstag: 06.07.2012

---

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung: Umbenennung der Wagenfeldstraße	69 - 70
2. Bekanntmachung: Satzung über die Abfallentsorgung	71 - 85
3. Bekanntmachung: Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung	86 - 88

## Bekanntmachung

### **Umbenennung der Wagenfeldstraße**

Der Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit hat in seiner Sitzung am 04.06.2012 beschlossen, dass die Wagenfeldstraße umbenannt wird. Die Wagenfeldstraße erhält den Namen

### **Wilhelm-Wagenfeld-Straße.**

Die Ausdehnung des Namens Wilhelm-Wagenfeld-Straße ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

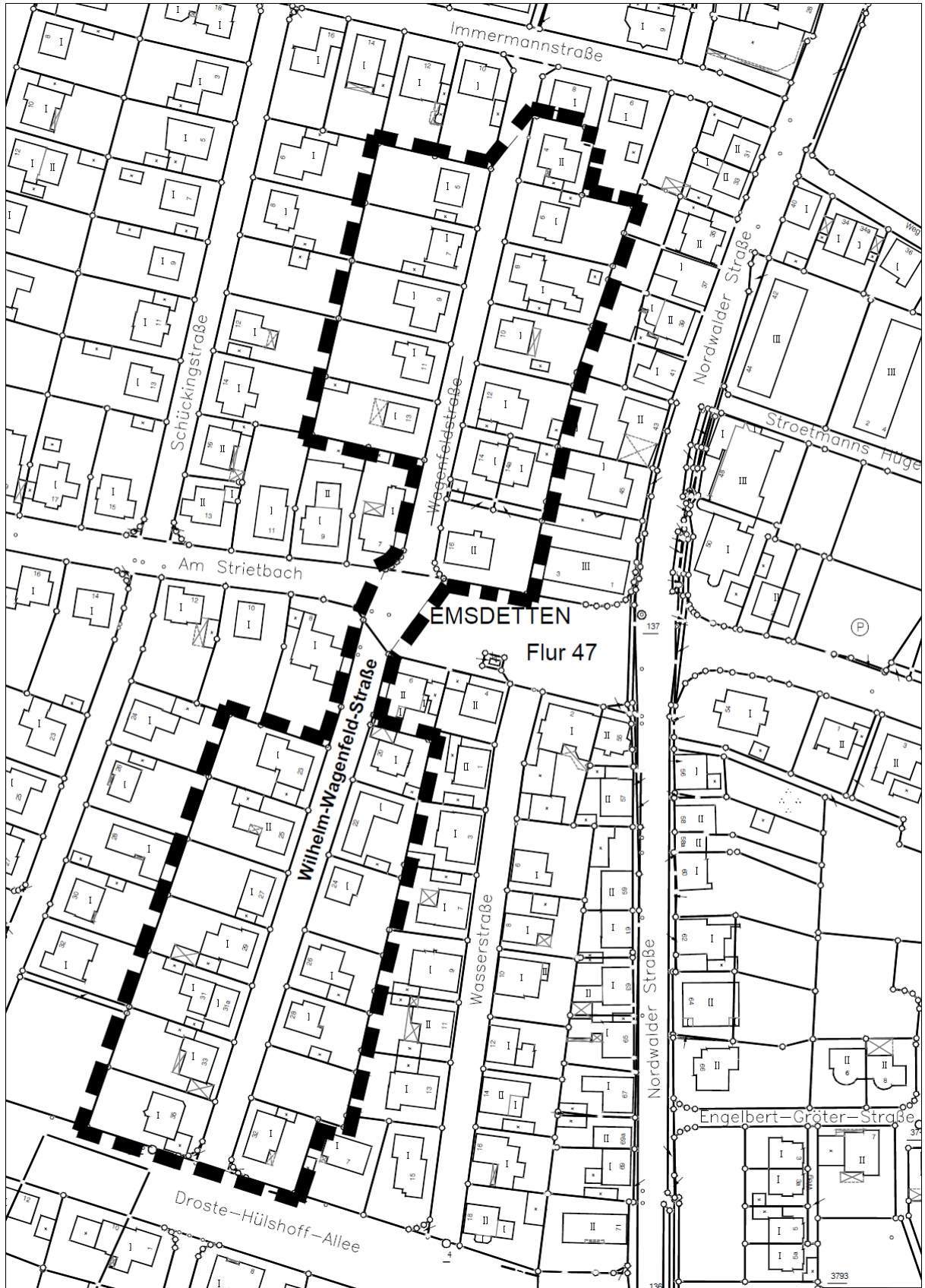
Der Verwaltungsakt, der Beschluss sowie die Begründung zur Straßenumbenennung können während der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Emsdetten, Fachdienst 40 – Bildung, Sport und Kultur -, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, in Zimmer 103 eingesehen werden.

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) wird die sofortige Vollziehung der Umbenennung angeordnet.

Gegen die Umbenennung ist Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Emsdetten, den 28.06.2012

  
Georg Meenikes  
Bürgermeister



Übersichtsplan zur Umbenennung der Wagenfeldstraße (ohne Maßstab)

**Satzung  
über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten  
vom 4. Juli 2012**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)
- der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff),
- der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938 ff.)
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 24.03.2005 (BGBl. 2005, S. 762 ff),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602),

in den jeweils geltenden Fassungen,

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Aufgaben und Ziele der Abfallwirtschaft**
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle**
- § 4 Sammlung von schadstoffhaltiger Abfälle**
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht**
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang**
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang**
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**
- § 10 Abfallbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffsäcke**
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter**
- § 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**
- § 13 Benutzung der Abfallbehälter**
- § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**
- § 15 Entsorgungsbezirke, Häufigkeit und Zeit der Entsorgung**
- § 16 Sperrgutabfuhr, Abfuhr sperriger Grün- und Gartenabfälle**
- § 17 Anmeldepflicht**
- § 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**
- § 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung**
- § 20 Benutzung der Entsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang**
- § 21 Gebühren**
- § 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete**
- § 23 Begriff des Grundstücks**
- § 24 Ordnungswidrigkeiten**
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

**§ 1**

**Aufgaben und Ziele der Abfallwirtschaft**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung).
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs.6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden sind:  
Entsorgungsaufgabe aus § 9 Abs. 4 ElektroG für die Gerätegruppen 1 (Haushaltsgroßgeräte) und 5 (Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, etc.)
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zu Durchführung der Aufgaben nach den Abs. 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  4. Einsammlung und Beförderung sperriger Abfälle/Sperrmüll.
  5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus den Haushaltungen (z.B. Kühlschränke, Gefriertruhen, Herde, Waschmaschinen, Fernseher, Computer, EDV Bildschirme etc.) und Elektrokleingeräte.
  6. Einsammeln und Befördern schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushaltungen mittels eines Schadstoffmobiles.
  7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

9. Einsammeln und Befördern von Grün- und Gartenabfällen, Baum- und Strauchschnitt sowie unbehandeltem Holz.
  10. Überwachung und Kontrolle in Zusammenhang mit erteilten Befreiungen gem. § 8 dieser Satzung.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen bei einer regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung

im Holsystem:

1. mit Abfallgefäßen für den Restabfall, den Bioabfall und für das Altpapier,
2. für den Sperrmüll und gebündelt für die sperrige Grünabfuhr

im Bringsystem durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung:

3. mit Containern für nicht bündelbare Grün- und Gartenabfällen an bekannt zu gebenden Standorten
4. die Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen aus den Haushaltungen über das Schadstoffmobil
5. mit Containern für Elektro- und Elektronikgeräten an der Übergabestelle entsprechend dem ElektroG

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der „Duales System Deutschland AG“. Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig

### **§ 3 Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gem. § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragenden Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG);
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
  3. Abfälle, die von der Entsorgung durch den Kreis Steinfurt aufgrund der „Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt“ in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen sind.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

## **§ 4**

### **Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt über ein mobiles Sammelfahrzeug (Schadstoffmobil) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Elektronik- und Elektrogeräte können an der Übergabestelle (Sammelstelle) abgegeben oder auf Anforderung gegen Kostenübernahme eingesammelt werden.
- (3) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. mit § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge und die Annahmezeiten werden von der Stadt bekanntgegeben.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres bzw. seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der/die Anschlussberechtigte und jede(r) andere Abfallbesitzer(in) im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Emsdetten liegenden Grundstückes ist verpflichtet, ihr bzw. sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).  
Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (Mieter/Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 – 4 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 3 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden,

haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 2 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/ industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall benachbarten Anschlusspflichtigen erlauben, gemeinsam an die Abfallentsorgung angeschlossen zu werden, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung nicht beeinträchtigt wird. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Die gemeinsame Nutzung ist schriftlich durch alle Beteiligten gegenüber der Stadt zu erklären.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung besteht nicht,

- soweit Abfälle gem. § 3 Abs. 1 oder 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 8**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**



- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallbeseitigungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der „Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt“ in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10**

### **Abfallbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
1. Restabfall:            graue Gefäße in den Größen:  
                                 80 l (mit magentafarbenen Deckel), 80 l, 120 l und 240 l  
                                 1.100 l Container  
                                 60 l Abfallsack (blau/grau)
  2. Bioabfall                (organischer Abfall): braune Gefäße in den Größen:  
                                 120 l und 240 l

3. Altpapier:           blaue Gefäße in den Größen:  
                              240 l und 1.100 l
4. Gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen aus Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe
- (3) Die Stadt kann zur Kontrolle Haftmarken in verschiedenen Farben ausgeben, die dann von den Grundstückseigentümern an den Abfallbehältern anzubringen sind. In diesem Falle werden nur Abfallbehälter entleert, die mit der jeweils gültigen Haftmarke versehen sind.
- (4) Die für die Entsorgung der Leichtverpackungen erforderlichen gelben Säcke sind über die vom DSD (Duales System Deutschland) beauftragte Firma, die Stadt Emsdetten sowie über mehrere örtlichen Einzelhandelsgeschäfte erhältlich.

## **§ 11**

### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Anzahl und Größe der Abfallgefäße von privaten Haushaltungen:  
Jeder Grundstückseigentümer/ Anschlusspflichtige ist verpflichtet, auf seinem Grundstück dem Abfallanfall entsprechende Behälter für Restmüll sowie organischen Abfall (Bioabfall) aufzustellen. Die möglichen Gefäßgrößen ergeben sich aus § 10 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung auf 80 Liter mit magentafarbenem Deckel festgesetzt. (Pflicht-Restmülltonne nach § 7 Satz 4 GewAbfV)
- (3) Die Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang bestimmen sich nach § 8 dieser Satzung. Die Abfallsäcke für den Restabfall des § 10 Abs. 1 dieser Satzung sind ausnahmslos für die Entsorgung des im Einzelfall sich ergebenden vorübergehenden Mehrbedarfs an Abfall vorgesehen. Die Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 bleibt davon unberührt.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird zu dem nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung vorhandenen Behältervolumen das nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung zur Verfügung zu stellende oder festgesetzte Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so hat der Anschlusspflichtige nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den erforderlichen Behälter aufzustellen.  
Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die Aufstellung des erforderlichen Behälters auf seine Kosten durch die Stadt zu dulden.

## **§ 12**

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die gefüllten Abfallbehälter und -säcke sowie sperrige Grünabfälle, und Sperrgut sind zu den von der Stadt oder von dem beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen so an den Straßenrand aufzustellen, dass die Leerung bzw. Abfuhr auch mit der Seitenladertechnik ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Das heißt, dass die Behälter

mit den Griffen zur straßenabgewandten Seite parallel an den Straßenrand aufzustellen sind. Den Anweisungen bezüglich des Standplatzes sind Folge zu leisten.  
Die Aufstellung der Abfallbehälter und -säcke sowie sperrige Grünabfälle und Sperrgut darf frühestens am Abend vor der Entsorgung erfolgen.

- (2) Passanten sowie der Straßenverkehr dürfen durch bereitgestellte Abfallbehälter und -säcke bzw. sperrige Grünabfälle, Sperrgut oder Elektrogeräte nicht behindert oder gefährdet werden. Gehweg und Fahrbahn dürfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere nach der sperrigen Grünabfuhr oder Sperrmüllsammmlung ist der Gehweg bzw. die Fahrbahn unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder einen von ihm beauftragten Dritten zu reinigen.
- (3) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich zu ihrem Standplatz auf dem Grundstück zurückzubringen.
- (4) Soweit dem Entsorgungsfahrzeug eine Zufahrt zu dem Grundstück unmöglich oder erheblich erschwert ist, (z.B. die Beschaffenheit der Straße ein gefahrloses herein- und herausfahren des Müllfahrzeuges nicht zulässt oder durch Straßenbau oder polizeiliche Sperrungen), sind die Abfallbehälter und -säcke, sperriger Grünabfall oder Sperrmüll dem Entsorgungsfahrzeug in der Weise entgegen zu bringen, dass ein Einsammeln des Abfalls möglich ist. Die Stadt kann in derartigen Fällen einen anderen Standplatz bestimmen, von dem der Abfall eingesammelt wird. Auf Antrag und gegen Gebühr können die Abfallbehälter ab Bordsteinkante zu den Sammelplätzen vorgeholt und die Abfalltonnen wieder zurückgebracht werden.
- (5) Im Übrigen sind die Vorschriften über Standplatz und Transportwege für Abfallbehälter, die sich nach den DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften richten, zu beachten.

### **§ 13 Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter und -säcke werden von der Stadt oder von den mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben in deren Eigentum. Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten sauber zu halten; dies gilt besonders für die Biogefäße. Vor einem Gefäßtausch oder Gefäßabmeldung sind die Gefäße gründlich zu reinigen. Es werden nur gereinigte Gefäße zurückgenommen. Die Gefäße können auf Antrag und gegen eine Reinigungsgebühr (siehe § 3 Ziff. 3 der Gebührensatzung) verschmutzt zurückgegeben werden.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt bzw. dem Unternehmer gestellten Abfallbehälter, Wertstoffsäcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Glas, Altkleider, Altpapier, sonstigen Verkaufsverpackungen (z.B. Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen), Elektro- und Elektronikgeräte, sperrige Grünabfälle, Sperrgut, schadstoffhaltige Abfälle, Bioabfall sowie Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen:
  - Glas getrennt nach Weiß- und Buntglas in die bereitgestellten Depotcontainer,
  - verwertbare Altkleider in die bereitgestellten Depotcontainer,
  - Altpapier in die blauen Abfallbehälter,

- Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff – mit Ausnahme der Verkaufsverpackungen aus Glas oder Papier/Pappe/Karton - in die gelben Säcke,
  - Bioabfälle in die braunen Abfallbehälter,
  - Restabfall in die grauen Abfallbehälter oder in die von der Stadt Emsdetten bereitgestellten Abfallsäcke,
  - Sperrige Grünabfälle gebündelt an die Straße
  - Sperrgut an die Straße
  - Elektrogeräte (Großgeräte, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) an Übergabestelle der Stadt Emsdetten bzw. auf Antrag und gegen Gebühr ab Bordsteinkante
  - Elektronik- und Elektrogeräte der Gerätegruppen 3 und 5 (z.B. Toaster, Rasierapparat, Telefon etc.) in den bereitgestellten Container
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Abfallgefäße im öffentlichen Verkehrsraum, sog. Papierkörbe, dienen ausschließlich solchen Abfällen, die nicht auf privaten Grundstücken entstanden sind. Diese dürfen mit den auf dem Grundstück angefallenen Abfällen nicht befüllt werden.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Haftung für abhanden gekommene Abfallbehälter richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (10) Für die Abfallentsorgung wird jährlich ein Abfallkalender erstellt, aus dem die Abfuhrtage, die Bezirke sowie die Art des abzufahrenden Abfalls im Einzelnen ersichtlich sind. Der Abfallkalender ist kostenfrei bei der Stadt erhältlich.
- (11) Die Stadt gibt die Termine für die nach dieser Satzung vorgesehene Einsammlung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung im Abfallkalender bekannt. Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) für Papier, Pappe, Karton und Glas sowie die Annahmestellen für Grünabfälle aus den Gärten der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückseigentümer und Elektroaltgeräte sind ebenfalls dem Abfallkalender zu entnehmen.
- (12) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr befüllt werden.

## **§ 14**

### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung nicht beeinträchtigt wird. Die gemeinsame Nutzung ist schriftlich durch alle Beteiligten gegenüber der Stadt Emsdetten zu erklären. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

## **§ 15**

## **Entsorgungsbezirke, Häufigkeit und Zeit der Entsorgung**

- (1) Das Stadtgebiet wird in Entsorgungsbezirke eingeteilt. Die Anzahl und Abgrenzung der Bezirke wird durch die Stadt Emsdetten bekanntgegeben.
- (2) Die Entsorgung der einzelnen Abfallfraktionen wird wie folgt durchgeführt.
  - 14-tägig  
Restabfall in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l und 60 l Abfallsack  
Bioabfall in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l  
Leichtstoffe über den gelben Sack
  - 4-wöchentlich  
Restabfall in der Gefäßgröße 80 l  
Altpapier in den Gefäßgrößen 240 l und 1.100 l
  - nach Bedarf  
Altglas und Altkleider über Depotcontainer  
Elektro- und Elektronikgeräte über Container
- (3) Die Entsorgungen werden in der Regel an den Werktagen (montags bis donnerstags) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt. Durch Feiertage bedingt, können die Entsorgungen auf Freitage und Samstage verlegt werden. Die jeweiligen Entsorgungstage für die einzelnen Abfallfraktionen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

## **§ 16**

### **Sperrgutabfuhr, Abfuhr sperriger Grün- und Gartenabfälle**

- (1) Jeder an die städtische Abfallentsorgung angeschlossene Einwohner im Gebiet der Stadt Emsdetten hat im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs (Größe) nicht in den Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll und sperrige Grün- und Gartenabfälle), gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Sperrige Restabfälle im Sinne des Abs. 1 sind z.B. Türen, Möbel, behandeltes Holz, Matratzen, Sprungrahmen, Sofas, Sessel etc. in haushaltsüblichen Mengen, deren längstes Maß maximal 2 Meter und deren Gewicht je Einzelstück 75 kg nicht übersteigen darf. Nicht hierunter fallen beispielsweise Grün- und Gartenabfälle, Kühl- und Elektrogeräte, Baustellenabfälle, Papier, Kartonagen, Öl- oder Benzinbehälter, Behältnisse für Chemikalien, Farben, Lacke, Porzellan, Keramik, Kfz-Teile sowie in Säcken, Tüten und Kartons verpackter Abfall.
- (3) Sperrige Grün- und Gartenabfälle im Sinne des Abs. 1 sind (Strauch-, Baumabschnitte, Baumstämme, Wurzelstöcke) in haushaltsüblichen Mengen deren längstes Maß maximal 2 Meter, deren Durchmesser 15 cm und deren Gewicht je Einzelstück 75 kg nicht übersteigen darf.
- (4) Sperrige Abfälle (Sperrgut/sperrige Grünabfälle) werden zweimal im Jahr abgefahren. Die Termine werden im Abfallkalender bekannt gegeben. Bezüglich des Standplatzes gilt § 12 dieser Satzung sinngemäß.
- (5) Die sperrigen Abfälle (Sperrgut/sperrige Grünabfälle) sind bis spätestens 6.00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtages bereitzustellen, frühestens am Abend des Vortages.

## **§ 17**

## **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 18**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/-erzeuger sind verpflichtet, über § 17 dieser Satzung hinaus alle für die Abfallbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwahrung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (4) Die Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NW 2003 S. 24), in der zur Zeit gültigen Fassung, anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Bediensteten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen, die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Berechtigungsausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art- 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## **§ 19**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 20**

### **Benutzung der Entsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Entsorgungsfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 21**

### **Gebühren**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Emsdetten und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Emsdetten erhoben.

## **§ 22**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 23**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 24**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) entgegen § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;

- b) schadstoffhaltig Abfälle entgegen § 4 dieser Satzung zusammen mit anderem Abfall entsorgt;
  - c) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 und 7 dieser Satzung);
  - d) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§§ 10 und 11 dieser Satzung);
  - e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - f) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Eigenverwertung nicht ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG durchführt,
  - g) entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung Bioabfallgefäße nicht sauber hält.
  - h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder eine wesentliche Veränderung des Abfalles nicht unverzüglich anmeldet (§ 17 dieser Satzung);
  - i) angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 20 dieser Satzung);
  - j) entgegen § 12 dieser Satzung Abfallbehälter, gelbe Säcke, Sperrgut oder sperrige Grünabfälle bereits früher als zum Vorabend des Entsorgungstages herausstellt;
  - k) entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht in die vorgeschriebene Richtung zur Entsorgung bereitstellt,
  - l) Abfälle oder Transportbehältnisse neben Containerstandorten abstellt bzw. liegen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach den Bestimmungen des § 44 Abs. 2 Landesabfallgesetz NW, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 31.05.2006 in der Fassung des I. Nachtrages vom 15.12.2010 außer Kraft.

Emsdetten, 3. Juli 2012

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt  
Schriftführer



Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 04.07.2012

Von der Abfuhr ausgeschlossene Abfälle gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2:

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittel, wie z.B. Würzmittel- und Humintrückstände
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
3. Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
4. Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle
5. Abfälle aus Gerbereien
6. Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung
7. Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
8. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Gichtgasschlamm
9. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium
10. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden, wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium etc. enthalten
11. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarsitschlämme
12. Säuren, Laugen und Konzentrate
13. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität
14. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten
15. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme
16. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen
17. Explosivstoffe
18. Detergentien- und Waschmittelabfälle
19. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten
20. Fäkalien aus Hauskläranlagen
21. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs: Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.a. Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist, Pharma-Abfälle von mehr als 20 l im Einzelfall
22. Erdaushub
23. Bauschutt
24. Autowracks
25. Autoreifen

Vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW S. 688), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 4. Juli 2012

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

**Gebührensatzung vom 04.07.2012  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Emsdetten  
vom 04.07.2012**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NRW 2023),
  - der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610),
- in den jeweils geltenden Fassungen,  
und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten 4. Juli 2012 hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 3. Juli 2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Gebühren**

- (1) Nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten werden zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren erhoben. Maßstab für die Ermittlung der Gebühr ist das Volumen der Abfallgefäße.

Die Gebühren werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

- <b>Restabfall</b>	
80 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	77,00 €
80 l Gefäß (14-tg. Leerung)	120,00 €
120 l Gefäß (14-tg. Leerung)	159,00 €
240 l Gefäß (14-tg. Leerung)	259,00 €
1.100 l Container (14-tg. Leerung)	1.108,00 €
60 l Abfallsack	3,50 €
- <b>Bioabfall</b>	
120 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	57,00 €
240 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	85,00 €
- <b>Altpapier</b>	
240 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €
1.100 l Container (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €

- (2) Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

- (3) Für die Dienstleistung „An-, Ab- bzw. Ummeldung“ hat die gebührenpflichtige Person für jeden vorzunehmenden Umtausch im Bestand ihrer Abfallgefäße eine Gebühr von 7,50 € je Gefäß (Selbstabholer) zu entrichten.  
Wird der Umtausch des Abfallgefäßes durch Auslieferung/Rücktransport durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen durchgeführt (Bringservice) so ist eine Gebühr von 15,00 € je Gefäß zu entrichten.

Die Gebührenpflicht entfällt bei verschleißbedingtem Austausch der Gefäße oder beim Leerungsvorgang „verschluckten“ Gefäßen unter Beibehaltung der Gefäßgröße.

Für den Behälterwechsel eines nicht gereinigten Gefäßes (§ 13 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emsdetten) wird eine Reinigungsgebühr von 25,00 € je Gefäß festgesetzt.

- (4) Für die Dienstleistung „Abholung von Haushaltskühlgeräten und Elektrogroßgeräten (Waschmaschine, Trockner, Elektroherd, Fernseher, Stereoanlage pp.)“ wird eine Gebühr von 15,00 €/Ladepunkt ab Bordsteinkante vom Antragsteller erhoben.
- (5) Für die Dienstleistung „Vorholservice von Abfallbehältern ab Bordsteinkante zu Sammelplätzen und Rücktransport Abfallbehälter bis Bordsteinkante“ werden folgende Gebühren vom Antragsteller erhoben:
- |   |              |
|---|--------------|
| Pro Anschlussnehmer für Rest/Bio/Papierbehälter u. max. 2 gelbe Säcke | mtl. 50,00 € |
| Für einzelne Abfallgefäße je Gefäß                                    | mtl. 15,00 € |

## **§ 2 Zahlungspflichtiger**

- (1) Zahlungspflichtiger für die Gebühren gem. § 1 Abs. 1 und 3 ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstückes bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die erbbauberechtigte Person.  
Zahlungspflichtiger für die Gebühr gem. § 1 Abs. 4 ist der Antragsteller.  
Der Zahlungspflichtige erhält über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen städtischen Abgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann.
- (2) Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührensschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.

## **§ 3 Fälligkeit**

Die Fälligkeit richtet sich nach den §§ 28 und 31 des Grundsteuergesetzes.

## **§ 4 Nutzungsberechtigte**

Die nach dieser Satzung dem Grundstückseigentümer obliegenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für den Nießbraucher sowie für den in sonstiger Weise zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung in der Fassung des VI. Nachtrages vom 21.12.2011 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 18.12.2009 in der Fassung des I. Nachtrages vom 15.12.2010 außer Kraft.

Emsdetten, 3. Juli 2012

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt  
Schriftführer

Vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW S. 688), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 4. Juli 2012

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister